

**Antrag:** Photovoltaik-Park Süsel Ortsteil Barkau

Fläche 1- ca. 19,3 ha, Fläche 2 ca. 15,2 ha

**Lage** : westlich der Ortschaft Barkau



<b>Betroffene Kriterien Fläche 1</b>	<b>Zuordnung*</b>
Vorhandene Biotope (4)	A
Teilfläche -Kompensationsfläche (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme -siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“)	A
Geotop-Potentialgebiet	C
Naturpark Holsteinische Schweiz	C
<b>Betroffene Kriterien Fläche 2</b>	<b>Zuordnung*</b>
Teilflächen (gering) mit sehr hoher Ertragsfähigkeit der Böden	B
Direkt angrenzende Siedlungsfläche (östl. der Antragsfläche)	C
Südwestlich angrenzende Waldfläche (Einhaltung-Waldabstand 30m)	C
Geotop-Potentialgebiet	C

\* **A = Flächen mit Ausschlusswirkung** (Auf den Flächen mit Ausschlusswirkung kommt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nur in Betracht, wenn

- von der zuständigen Fachbehörde eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann,
- von der zuständigen Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde eine Änderung einer Genehmigung oder Planfeststellung erteilt werden kann oder
- die zuständige Fachbehörde oder die Gemeinde einer Abweichung von Darstellungen in Fach- oder Bauleitplanungen zustimmen kann.)

**B = Flächen mit hohen Anforderungen an Abwägung**

**C = Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis**

Gemäß dem Landesplanerischen Grundsatz sollen großflächige PV-Anlagen auf konfliktarme Gebiete konzentriert werden. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem vorgenannten Grundsatz entsprechen kann und ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geeignet sind die auftretenden Konflikte auf eine unerhebliche Beeinträchtigungsebene zu bringen.

03.03.2022-FD 3.3; U-Jo / Stg.

## Anlage zur kurz-Vorprüfung zum Antrag „Photovoltaik-Park Süsel Ortsteil Barkau“



Bei der gekennzeichneten Ausgleichsfläche (A) handelt sich um eine Ablenkfläche für den Rotmilan (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme), d.h. um keine klassische Ausgleichsfläche. Für diese Fläche gelten die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

*„Flächen mit Klee gras nach der „Milan-Variante“ (aus dem Papier: Vertragsnaturschutz Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“, MELUND 2020) zu bestellen und während der Anwesenheitszeiten von Rotmilanen zwischen dem 1. Mai und dem 31. August einmal im Monat zu mähen. Dabei sind die Flächen in einer Staffelmahd zu bewirtschaften, so dass etwa alle 5 Tage 1-1,5 ha gemäht werden (siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“). Ein Umbruch ist kurz vor Ende der 5 Jahresfrist (Umwandlung von Acker in Grünland) zulässig. Es sollte niemals die gesamte Ablenkfläche in einem Jahr umgebrochen werden. Bei einem gestaffelten Umbruch ist im ersten Zyklus folglich ein kürzerer Zeitraum (z. B. 3 Jahre) für die Anbaufrucht vorzusehen. Auf den obigen Flurstücken sind mehrjährige Blühstreifen in der Breite von 10 m um das Flurstück einzurichten (siehe Antragsteil „13.5.4 WP Kesdorf – Rotmilankonzept“). Die Herrichtung und Pflege muss als überjährigen Blühstreifen gemäß „Vertragsnaturschutz – Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“ (MELUND 2020) Blühflächen a-d oder „Artenreiche Grünflächen Handreichung zur Anlage und Pflege artenreicher Grünflächen an Straßen, Wegen und Plätzen“ (MELUND 2020) sichergestellt werden. Eine Mahd der Streifen ist außerhalb der Anwesenheitszeiten vom Rotmilan im September oder Oktober durchzuführen und das Schnittgut abzufahren.“*

-UNB-Aktenzeichen: 6.21-5740-041-21-0002-

2022.03.03 U-Jo / Stg.